

II. Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung

1) Zuständigkeitsverordnung (ZustV)

Vom 16. Juni 2015
(GVBl. S. 184),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025
(GVBl. S. 663)

– Auszug –

...

Teil 7 Gewerberecht

§ 37
Gewerbeordnung

...

§ 40
Gewerbebeanmeldung im Netz

...

Teil 8 Wirtschaftsrecht

...

§ 45
Preisangabengesetz

...

Teil 9
Umwelt- und Verbraucherschutzrecht

§ 48
Gentechnikgesetz

...

§ 49
Wassersicherstellungsgesetz

...

§ 50
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser

...

§ 51e
Strahlenschutzgesetz

...

§ 51f
Strahlenschutzverordnung

...

§ 51g
Atomrechtliche Entsorgungsverordnung

...

Teil 10
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 52
Pflanzenschutzrecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG), des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG), der nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf den Gebieten des Pflanzenschutzes und der Pflanzengesundheit ist vorbehaltlich abweichender Regelung die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Landnutzung sind zuständig für den Vollzug

...

§ 54b

Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie Spirituosen

...

**Teil 11
Soziales**

...

§ 64b

Bayerisches Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz

...

**Teil 12
Gesundheit**

§ 65

Regelzuständigkeit für den Infektionsschutz

¹Für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Anordnungen für den Bereich mehrerer Kreisverwaltungsbehörden können erlassen:

1. innerhalb eines Regierungsbezirks die Regierung und
2. im Übrigen die oberste Landesgesundheitsbehörde.

³In Eilfällen kann auch wahrnehmen

1. die Regierung die den Kreisverwaltungsbehörden zustehenden Aufgaben und Befugnisse
und
2. die oberste Landesgesundheitsbehörde die den Kreisverwaltungsbehörden und den Regierungen zustehenden Aufgaben und Befugnisse.

⁴Soweit im Infektionsschutzgesetz oder in diesem Teil Aufgaben den Gesundheitsämtern zugewiesen werden, sind die unteren Gesundheitsbehörden im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes zuständig.

§ 66

Meldepflichtige Krankheiten, Mortalitätssurveillance

(1) ¹Zuständige Landesbehörde für den Vollzug von

1. § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und 2 IfSG ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit,
2. § 11 Abs. 4 Satz 1, § 27 Abs. 5 Satz 1 und 2 IfSG sowie für § 27 Abs. 6 Satz 1 IfSG bezüglich Blutspenden ist die Regierung.

²Zuständige Behörde für § 11 Abs. 4 Satz 4 und § 27 Abs. 5 Satz 4 IfSG ist das Gesundheitsamt.

(2) Die nach § 54 IfSG zuständige Behörde im Sinn des § 5b Bevölkerungsstatistikgesetzes ist das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

§ 67

Oberste Landesbehörden

(1) ¹Oberste Landesgesundheitsbehörde ist im Rahmen von § 13 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 7, § 20 Abs. 1, 2 Satz 4 bis 7, Abs. 3 und 5, § 23 Abs. 1 Satz 5 und 6 und Abs. 2 Satz 5 und 6, § 34 Abs. 11, § 40 Satz 3, § 50a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Satz 3 sowie § 63 Abs. 5 Satz 2 IfSG das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention. ²Die Aufgaben im Sinn des § 34 Abs. 11 IfSG werden vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wahrgenommen.

(2) Oberste Landesbehörde ist im Rahmen von § 61 Satz 2, § 63 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 IfSG das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales.

§ 68

Tätigkeiten mit Krankheitserregern

Für den Vollzug von §§ 44, 45 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, § 50 Satz 1 und 2, § 50a Abs. 1 Satz 1 und 4, Abs. 3 Satz 3 und 7, Abs. 5 Satz 1, § 51 Satz 1 und 2, § 53 Abs. 2 und § 77 Abs. 1 Satz 1 und 3 IfSG in Verbindung mit §§ 44, 45 Abs. 4 IfSG sind die Regierungen zuständig.

§ 69

Entschädigung

(1) ¹Für den Vollzug von § 56 Abs. 4, 5, 11 Satz 1 und 3, Abs. 12, § 57 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 3, § 58 Satz 1 IfSG ist die Regierung zuständig, in deren Bereich das Tätigkeitsverbot beziehungsweise die Absonderungsanordnung erlassen wurde. ²Beruhet das Verbot unmittelbar auf einer Rechtsvorschrift, ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Tätigkeit ausgeübt wurde.

(2) Über Entschädigungsansprüche nach § 65 IfSG entscheidet die Kreisverwaltungsbehörde, die die Maßnahme nach §§ 16, 17 IfSG angeordnet hat.

(3) Über Ansprüche, die im Zuständigkeitsbereich der staatlichen Gesundheitsämter aus § 69 IfSG gegen den Freistaat Bayern hergeleitet werden, entscheiden die Regierungen.

§ 69a

Wasserhygiene und Vollzug der Trinkwasserverordnung

(1) Das Gesundheitsamt ist zuständige Behörde im Sinn der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, und sonst zuständige Behörde im Sinn des § 37 Abs. 3 IfSG.

(2) Das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention nimmt die Aufgaben nach § 11 Abs. 4, § 12 Satz 3, § 35 Abs. 4 Satz 2, § 44 Abs. 2 Satz 1, § 50 Abs. 3, § 53 Abs. 3, § 56 Abs. 4 und § 60 Abs. 2 TrinkwV wahr.

(3) Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit nimmt die Aufgaben als andere nach Landesrecht zuständige Stelle nach § 21 Abs. 5, § 40 Abs. 2 Satz 1, § 65 Abs. 4 Satz 1, § 66 Abs. 3 und § 69 Abs. 1 bis 3 TrinkwV wahr.

§ 69b

Vollzug der Coronavirus-Testverordnung

Die Regierungen sind zuständige Stellen im Sinne des § 7a Abs. 1b Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung.

§ 69c

Vollzug des Konsumcannabisgesetzes

...

Teil 13

Fachübergreifende Zuständigkeiten; Rechtshilfe

...

Teil 14

Ordnungswidrigkeiten

§ 87

Regel- und Auffangzuständigkeit

(1) ¹Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist vorbehaltlich abweichender Regelung in den §§ 88 bis 98 diejenige Verwaltungsbehörde zuständig, der der Vollzug der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet. ²Satz 1 gilt nicht für Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Naturschutzrechts oder der Zweckverbände.

(2) Ist nach Abs. 1 oder §§ 88 bis 98 keine zuständige Behörde bestimmt, sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

§ 88

Gemeinden

...

§ 89

Kreisverwaltungsbehörden

...

§ 90

Regierungen

...

Seite 6

§ 91
Polizei

...

§ 92
Staatsanwaltschaften

...

§ 96
Landesamt für Datenschutzaufsicht

...

Teil 15
Schlussvorschriften

...

§ 100
Inkrafttreten, Außerkrafttreten¹⁾

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

...

1) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften.

**b) Satzung
der Bayerischen Apothekerversorgung**

Vom 11. Dezember 1996
(StAnz. Nr. 51/52 S. 4),
zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. November 2025
(StAnz. 2025 Nr. 47 S. 1)

Stand: 1. Januar 2026

Inhalt

**Abschnitt I:
AUFBAU DER APOTHEKERVERSORGUNG**

- § 1 Aufgabe, Rechtsform, Sitz
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Der Landesausschuss
- § 6 Aufgaben des Landesausschusses
- § 7 Geschäftsgang des Landesausschusses
- § 8 Der Verwaltungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 10 Die Versorgungskammer
- § 11 Der Kammerrat
- § 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungs-
technischer Geschäftsplan
- § 13 Wirtschaftsplanung
- § 14 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

**Abschnitt II:
MITGLIEDSCHAFT**

- § 15 Pflichtmitgliedschaft
- § 16 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
(aufgehoben)
- § 17 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III: VERSORGUNGSABGABEN

- § 19 Beitragspflicht
- § 20 Höhe der Beiträge
- § 21 Ermäßigter Beitrag
- § 22 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung
- § 23 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen
- § 24 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 25 Nachversicherung
- § 26 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 27 Überleitung von Beiträgen

Abschnitt IV: LEISTUNGEN

- § 28 Versorgungsleistungen
- § 29 Anspruch auf Altersruhegeld und vorgezogenes Altersruhegeld; Aufschub des Altersruhegelds
- § 30 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- § 31 (aufgehoben)
- § 32 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft
- § 33 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds, des vorgezogenen Altersruhegelds sowie des Aufschubs
- § 34 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit
- § 35 (aufgehoben)
- § 36 (aufgehoben)
- § 37 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 38 Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld
- § 39 Freiwillige Leistungen
- § 40 Auszahlung der Versorgungsleistungen
- § 41 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung
- § 41a Rückforderung von Geldleistungen

Abschnitt V: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 42 Auskunftspflichten
- § 43 Verwaltungsakte der Apothekerversorgung; Kosten und Gebühren
- § 44 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 45 Forderungsübertragung

- § 46 Verjährung
- § 47 Vollstreckung

**Abschnitt VI:
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE
FRÜHERE GRUPPE A**

- § 48 Anzuwendende Vorschriften
- § 49 Höhe der Beiträge
- § 50 Beitragszahlung
- § 51 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 52 Versorgungsleistungen
- § 53 Anspruch auf Ruhegeld
- § 54 Höhe des Ruhegelds
- § 55 (aufgehoben)
- § 56 (aufgehoben)
- § 57 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwengeld, Waisengeld)
- § 58 (aufgehoben)
- § 59 Freiwillige Leistungen

**Abschnitt VII:
ALLGEMEINE ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN;
INKRAFTTRETEN**

- § 60 Übergangsregelung zu § 15
- § 61
- § 61a Übergangsregelung zu § 15
- § 61b Übergangsregelung zu § 16
- § 61c Übergangsregelung zu § 18
- § 62 Übergangsregelung zu §§ 20 bis 22
- § 62a Übergangsregelung zu § 29
- § 62b Übergangsregelung zu § 30
- § 63 Übergangsregelung zu § 31
- § 63a Übergangsregelung zu § 32
- § 64 Übergangsregelung zu §§ 33 und 34
- § 65
- § 65a Übergangsregelung zu § 35
- § 65b Übergangsregelung zu §§ 37 und 57
- § 66 Übergangsregelung zu § 39
- § 66a Übergangsregelung zu § 41
- § 66b Übergangsregelung zu § 55
- § 67 Übergangsregelung zu § 59

§ 67a

§ 68 Inkrafttreten

TABELLEN ZUR BERECHNUNG DES RUHEGELDS

ANHANG:

A. Änderungsregister

B. Auszug aus dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen

C. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Freistaat Bayern

D. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg

E. Auszug aus dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Saarland

ABSCHNITT I AUFBAU DER APOTHEKERVERSORGUNG

§ 1

Aufgabe, Rechtsform, Sitz

(1) ¹Die Bayerische Apothekerversorgung (Apothekerversorgung) ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung das berufsständische Versorgungswerk der Apotheker in Bayern. ²Ihr Tätigkeitsbereich kann durch Staatsverträge erweitert werden.¹⁾ ³Die Apothekerversorgung hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(2) Die Apothekerversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) ¹Die Apothekerversorgung hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) ¹Die vom Landesausschuss beschlossene Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Landesausschusses ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.²⁾ ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie für Anwartschaftsberechtigungen aus früherer Mitgliedschaft.

1) Solche Staatsverträge bestehen mit den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland. Auszug aus den Staatsverträgen im Anhang.

2) In den Staatsvertragsländern werden Satzungsänderungen in den jeweils staatsvertraglich festgelegten Publikationsorganen bekannt gegeben.

§ 3 Aufsicht

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Apothekerversorgung.³⁾

§ 4 Organe

Organe der Apothekerversorgung sind der Landesausschuss und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

§ 5 Der Landesausschuss

(1) ¹Der Landesausschuss besteht aus 34 Mitgliedern, die sich auf die durch Staatsverträge verbundenen Länder (§ 1 Abs. 1 Satz 2) entsprechend ihrem Anteil am Mitgliederbestand der Apothekerversorgung verteilen. ²Maßgebend für die Sitzverteilung während der Amtsdauer des Landesausschusses ist das Verhältnis der regionalen Mitgliederbestände am 31. Dezember des der Amtsdauer des Landesausschusses vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres; auf jedes Land entfällt mindestens ein Sitz im Landesausschuss. ³Im Landesausschuss sollen die Berufsangehörigen nach selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit angemessen vertreten sein. ⁴Für jede der regionalen Gruppen der Landesausschussmitglieder werden Stellvertreter berufen, deren Anzahl jeweils der nach oben gerundeten Hälfte der nach den Sätzen 1 und 2 zu entscheidenden Landesausschussmitglieder entspricht; jeweils werden mindestens zwei Stellvertreter berufen. ⁵Bei der Berufung wird eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. ⁶Satz 3 gilt für die Stellvertreter im Landesausschuss entsprechend mit der Maßgabe, dass innerhalb der regionalen Stellvertretergruppe die Reihenfolge der Stellvertretung auch für nach Satz 3 bestehende Gruppierungen festgelegt werden kann. ⁷Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter müssen der Apothekerversorgung angehören.

(2) ¹Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden auf Vorschlag der in der Apothekerversorgung verbundenen Apothekerkammern durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für jeweils vier Geschäftsjahre berufen.⁴⁾ ²Der Landesausschuss nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens 12 Monate, wahr.

(3) ¹Ein Mitglied des Landesausschusses oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Apothekerversorgung endet. ²Die zuständige Apothekerkammer kann die Abberufung verlangen, wenn die Kammerzugehörigkeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Absatz 1 Satz 3 endet, für welche die Berufung erfolgte. ³Im Falle einer Abberufung rücken für den Rest der Amtsdauer des Landesausschusses die Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge nach. ⁴Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur

3) Die Rechtsaufsicht wird im Benehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien der Staatsvertragsländer ausgeübt.

4) Die von den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Saarland gestellten Landesausschussmitglieder werden im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Landesministerien berufen.

dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. ⁵Bei Verhinderung eines Mitglieds des Landesausschusses tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und drei Stellvertreter; sie sollen jeweils verschiedenen Apothekerkammern angehören.

(5) Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Landesausschusses.

§ 6

Aufgaben des Landesausschusses

(1) ¹Der Landesausschuss ist das Beschlussorgan der Apothekerversorgung. ²Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
5. den Abschluss von Überleitungsabkommen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. den Anschluss von Mitgliedern berufsständischer Kammern außerhalb Bayerns an die Apothekerversorgung sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,
8. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.

(2) Der Landesausschuss kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Landesausschusses gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.

(4) ¹Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er beschließt ferner über

1. die Besetzung des Verwaltungsausschusses, die Bildung weiterer Ausschüsse für besondere Aufgaben und über Geschäftsordnungen für die Ausschüsse,
2. die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5.

V. Mess- und Eichwesen

1) Bayerische Eichverwaltung

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Prinzregentenstraße 28
80538 München
Tel.: 089 / 2162-0
Fax: 089 / 2162-2760
E-Mail: info@stmwi.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht

Hauptsitz

Wittelsbacher Straße 14
83435 Bad Reichenhall
Tel.: 08651 / 974767-0
Fax: 08651 / 974767-99
E-Mail: poststelle@lmg.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht

Eichamt München

Franz-Schrank-Straße 11
80638 München
Tel.: 089 / 17901-0
E-Mail: ea-m.poststelle@lmg.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht

Eichamt Landshut

Röntgenstraße 1
84030 Landshut
Tel.: 0871 / 14384-0
E-Mail: ea-la.poststelle@lmg.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht

Eichamt Traunstein

Kotzinger Straße 20
83278 Traunstein
Tel.: 0861 / 1662790
E-Mail: ea-ts.poststelle@lmg.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht

Eichamt Passau

Bischof-Wolfer-Straße 13
94032 Passau
Tel.: 0851 / 851944-0
E-Mail: ea-pa.poststelle@lmg.bayern.de

Seite 2

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht**Eichamt Grafenau**

Rathausgasse 1

94481 Grafenau

Tel.: 0871 / 14384-0

E-Mail: pl-gra.poststelle@lmg.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht**Eichamt Regensburg**

Hornstraße 2

93053 Regensburg

Tel.: 0941 / 705710

E-Mail: ea-r.poststelle@lmg.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht**Eichamt Bamberg**

Gutenbergstraße 7

96050 Bamberg

Tel.: 0951 / 301106-0

E-Mail: ea-ba.poststelle@lmg.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht**Eichamt Nürnberg**

Elbinger Straße 21

90491 Nürnberg

Tel.: 0911 / 51979-0

E-Mail: ea-n.poststelle@lmg.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht**Eichamt Fürstenfeldbruck**

Kurt-Huber-Ring 5

82256 Fürstenfeldbruck

Tel.: 089 / 17901-0

E-Mail: ea-m.poststelle@lmg.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht**Eichamt Würzburg**

Rottendorfer Straße 7

97072 Würzburg

Tel.: 0931 / 991320

E-Mail: ea-wue.poststelle@lmg.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht**Eichamt Ingolstadt**

Gerhart-Hauptmann-Straße 69

85055 Ingolstadt

Tel.: 0841 / 95476-0

E-Mail: ea-in.poststelle@lmg.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht**Eichamt Hof**

An der Hohensaaß 2

95030 Hof

Tel.: 09281 / 77790-0

E-Mail: ea-ho.poststelle@lmg.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht

Eichamt Augsburg

Weddigenstraße 30

86179 Augsburg

Tel.: 0821 / 80879-0

E-Mail: ea-a.poststelle@lmg.bayern.de

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht

Eichamt Kempten

Dieselstraße 10

87437 Kempten

Tel.: 0831 / 69724-0

E-Mail: ea-ke.poststelle@lmg.bayern.de

C

**b) Handelsgesetzbuch
(HGB)**

In der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1,
veröffentlichten bereinigten Fassung,
zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025
(BGBl. 2025 I Nr. 369)

– Auszug –

**Erstes Buch
Handelsstand**

**Erster Abschnitt
Kaufleute**

§ 1

[Istkaufmann]

- (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
- (2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, daß das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

§ 2

[Kannkaufmann]

Ein gewerbliches Unternehmen, dessen Gewerbebetrieb nicht schon nach § 1 Abs. 2 Handelsgewerbe ist, gilt als Handelsgewerbe im Sinne dieses Gesetzbuchs, wenn die Firma des Unternehmens in das Handelsregister eingetragen ist. Der Unternehmer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung nach den für die Eintragung kaufmännischer Firmen geltenden Vorschriften herbeizuführen. Ist die Eintragung erfolgt, so findet eine Löschung der Firma auch auf Antrag des Unternehmers statt, sofern nicht die Voraussetzung des § 1 Abs. 2 eingetreten ist.

...

**Zweiter Abschnitt
Handelsregister; Unternehmensregister**

...

§ 14

[Festsetzung von Zwangsgeld]

Wer seiner Pflicht zur Anmeldung oder zur Einreichung von Dokumenten zum Handelsregister nicht nachkommt, ist hierzu von dem Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

...

**Dritter Abschnitt
Handelsfirma**

§ 17

[Begriff]

(1) Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt.

(2) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden.

§ 18

[Firma des Kaufmanns]

(1) Die Firma muß zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

(2) Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Im Verfahren vor dem Registergericht wird die Eignung zur Irreführung nur berücksichtigt, wenn sie ersichtlich ist.

§ 19

[Bezeichnung der Firma bei Einzelkaufleuten, einer OHG oder KG]

(1) Die Firma muß, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, enthalten:

1. bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung »eingetragener Kaufmann«, »eingetragene Kauffrau« oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere »e.K.«, »e.Kfm.« oder »e.Kfr.«;
2. bei einer offenen Handelsgesellschaft die Bezeichnung »offene Handelsgesellschaft« oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung;
3. ...

§ 22

[Fortführung bei Erwerb des Handelsgeschäfts]

(1) Wer ein bestehendes Handelsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen erwirbt, darf für das Geschäft die bisherige Firma, auch wenn sie den Namen des bisherigen Geschäftsinhabers enthält, mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgerhältnis andeu-

tenden Zusatzes fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

(2) Wird ein Handelsgeschäft auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses übernommen, so finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

...

§ 37a

[Angaben auf Geschäftsbriefen]

(1) Auf allen Geschäftsbriefen des Kaufmanns gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen seine Firma, die Bezeichnung nach § 19 Abs. 1 Nr. 1, der Ort seiner Handelsniederlassung, das Registergericht und die Nummer, unter der die Firma in das Handelsregister eingetragen ist, angegeben werden.

(2) Der Angaben nach Absatz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(3) Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.

(4) Wer seiner Pflicht nach Absatz 1 nicht nachkommt, ist hierzu von dem Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten. § 14 Satz 2 gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt Handelsbücher

...

Fünfter Abschnitt Prokura und Handlungsvollmacht

§ 48

[Erteilung der Prokura; Gesamtprokura]

(1) Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung erteilt werden.

(2) Die Erteilung kann an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen (Gesamtprokura).

§ 49

[Umfang der Prokura]

(1) Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

Seite 4

(2) Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugnis besonders erteilt ist.

...